

Änderung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2007

<i>Dienststelle:</i> 212 Familie und Soziales	<i>Datum:</i> 19.10.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Pia Schäfer

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig zu.

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschuss FSS vom 02.09.2021 hat der Ausschuss die Nachrücker-Regelung in § 4 Abs. 3 als nicht eindeutig bemängelt.

Mit dieser Formulierung wollte man vermeiden, dass Wohlfahrtsverbände und Institutionen, die vor Neuwahlen der Aufforderung des Bürgermeisters nicht nachgekommen sind, und während einer laufenden Amtszeit eines Seniorenbeirates ein ständiges Mitglied in den Seniorenbeirat benennen möchten, diesen Anspruch geltend machen können.

Der Ausschuss FSS wurde in der Sitzung am 07.10.2021 über den neuen Wortlaut des § 4 Abs. 3 informiert.

Die Neufassung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf das Klima:
keine

Anlage/n

- 1 Neufassung Satzung Seniorenbeirat_Stand 02.11.2021 (öffentlich)
- 2 Vergleich alt-neu_Satzungsänderung 02.11.21 (öffentlich)

Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Vom: 24. Mai 2007, zuletzt geändert durch
Satzung vom 27. September 2007 und
xx.xx.2021

Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Unter Zugrundelegung der „Senioren-Charta der Großregion Saarland – Lothringen – Luxemburg – Wallonien“ vom 04. Juni 2002 verfolgt der Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig insbesondere folgende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (2) Älteren Menschen die erforderlichen Hilfen in allen Lebenslagen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur

und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen und zu fördern, um gleichzeitig eine Form der Beteiligungskultur der Senioren auf „Augenhöhe“ zu realisieren und vorzuleben.

- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Kreisstadt Merzig, der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Merzig.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister Vorschläge und berät diese sowie Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Ober-/Bürgermeisterin/dem Ober-/Bürgermeister zu.
- (4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Kreisstadt Merzig

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten

befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates kann die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(3) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(2) Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder in den Seniorenbeirat. § 48 Abs. 2 KSVG findet entsprechende Anwendung.

(3) Die in Anlage 1 der Satzung genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen, haben das Recht, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für den Seniorenbeirat zu benennen. Die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister fordert die Wohlfahrtsverbände hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates schriftlich auf.

Wohlfahrtsverbände, die der Aufforderung des Bürgermeisters nicht nachkommen und keine Vertreterin/keinen Vertreter sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für den Seniorenbeirat benennen, können in der laufenden Legislaturperiode keinen Sitz im Seniorenbeirat nachträglich geltend machen.

Scheidet die Vertreterin/der Vertreter des Wohlfahrtsverbandes und/oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter aus, hat die in den Seniorenbeirat berufene Einrichtung das Recht, den freien Sitz des Wohlfahrtsverbandes erneut zu besetzen.

(4) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die

- a das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind,

bewerben.

Die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch Amtliche Bekanntmachung in „Neues aus Merzig“ auf.

(5) Der Stadtrat bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat, bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

Ist die Liste der Nachrücker ausgeschöpft, kann bis zur Mitte der Amtszeit eines Beirates einmalig ein erneuter Aufruf in den örtlichen Medien erfolgen, mit dem Ziel, nach Eingang von Bewerbungen aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger die vakanten Plätze im Beirat erneut zu besetzen. Über die

Nachbesetzungen beschließt erneut der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Ablauf der Amtszeit oder vorzeitig bei Wegzug aus der Kreisstadt Merzig.

§ 5

Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister der Kreisstadt Merzig innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(3) Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die (Ober-)Bürgermeisterin/der (Ober-)Bürgermeister oder die/der von ihm/ihr bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, seine/ihre Vertreterin/seinen/ihren Vertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und dessen/deren Vertreterin/Vertreter.

(2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der (Ober-)Bürgermeisterin/dem (Ober-)Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat, insbesondere die Einladung zu Sitzungen und die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens, obliegt der

hauptamtlichen Geschäftsstelle der AG
Altenhilfe Merzig e.V..

Der Seniorenbeirat und seine Vorsitzende/sein
Vorsitzender werden in ihrer/seiner Arbeit
durch die Stadtverwaltung, insbesondere
durch den Fachbereich Familie und Soziales
des Ressorts für Wirtschaftsförderung,
Soziales, Familie und Tourismus unterstützt.

§ 9

Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der
Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für
die Erledigung der Aufgaben des
Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur
Verfügung.

(2) Die Auslagen der Mitglieder des
Seniorenbeirats – mit Ausnahme der
hauptamtlich beschäftigten Vertreterinnen und
Vertreter der in Anlage 1 der Satzung
aufgeführten Einrichtungen – werden pauschal
abgegolten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für
Mitglieder beträgt aktuell 60,- € pro Jahr.
Die Höhe der Jahrespauschale für die
Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt aktuell
120,- €. Bei Anpassung der
Aufwandsentschädigung der Beiräte durch
den Stadtrat erhöhen sich diese Beträge
analog zum geltenden Ratsbeschluss.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Folgende Wohlfahrtsverbände und Senioreneinrichtungen, die nachweislich im Bereich Seniorenarbeit tätig sind (Pflege, Bildung, Beratung), sind berechtigt, Mitglieder in den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig
- AWO Seniorenzentrum Klosterkuppe
- Caritasverband Saar-Hochwald
- Alten- und Pflegeheim Kloster Marienau Schwemlingen
(CTT - Caritas Trägergesellschaft Trier)
- Seniorenzentrum von-Fellenberg-Stift (SHG Klinikum Merzig)
- Jung hilft Alt (SOS-Kinderdorf Saarland)
- DRK Kreisverband Merzig-Wadern
- VdK Merzig
- Erwachsenenbildungseinrichtungen (u.a. CEB Akademie, VHS, KEB, usw.)

Merzig, xx.xx.2021
Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld

Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Vom: 24. Mai 2007, zuletzt geändert durch
Satzung vom 27. September 2007 und
xx.xx.2021

Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1602 (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 6) vom 19. September 2006 (Amtsbl. 2006, S. 1694) erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2007 folgende Fassung: vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Unter Zugrundelegung der „Senioren-Charta der Großregion Saarland – Lothringen – Luxemburg – Wallonien“ vom 04. Juni 2002 verfolgt der Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig insbesondere folgende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (2) Älteren Menschen die erforderlichen Hilfen in allen Lebenslagen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.

(4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern. **eine Form der Beteiligungskultur der Seniorinnen und Senioren auf „Augenhöhe“ zu realisieren und vorzuleben.**

(5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.

(6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Kreisstadt Merzig, **der Ober-/Bürgermeisterin/dem Ober-/Bürgermeister** und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Merzig.

(2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat und dem/der Ober-/Bürgermeister/in Vorschläge und berät diese sowie Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem/der Ober-/Bürgermeister/in zu.

(4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich **die der** Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Kreisstadt Merzig

(1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates ~~soll~~ kann der/die Ober-/Bürgermeister/in dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

~~(2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit seniorenrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen.~~

~~(3)~~
Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit ~~seniorenrelevante Themen~~ **altersrelevante Angelegenheiten** auf der Tagesordnung stehen.

(3) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von dem/der Ober-/Bürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(2) Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder in den Seniorenbeirat. § 48 Abs. 2 KSVG findet entsprechende Anwendung.

(3) Die in Anlage 1 der Satzung genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen, haben das Recht, jeweils eine/einen Vertreter/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in **für den Seniorenbeirat** zu benennen. Die Ober-/Bürgermeisterin/der Ober-/Bürgermeister fordert die Wohlfahrtsverbände hierzu ~~zur Bildung des ersten Seniorenbeirates spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung, für alle späteren Seniorenbeiräte~~ spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf.

Wohlfahrtsverbände, die der Aufforderung des Bürgermeisters nicht nachkommen und keine Vertreterin/keinen Vertreter sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter für den Seniorenbeirat benennen, können in der laufenden Legislaturperiode keinen Sitz im Seniorenbeirat nachträglich geltend machen.

Scheidet die Vertreterin/der Vertreter des Wohlfahrtsverbandes und/oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter aus, hat die in den Seniorenbeirat berufene Einrichtung das Recht, den freien Sitz des Wohlfahrtsverbandes erneut zu besetzen.

(4) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die

- a. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind,

bewerben.

Die Ober-/Bürgermeisterin/der Ober-/Bürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch Amtliche Bekanntmachung in „Neues aus Merzig“ auf.

~~Für den ersten Seniorenbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.~~

(5) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den BewerberInnen zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Die weiteren BewerberInnen rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat, bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

Ist die Liste der Nachrücker ausgeschöpft, kann bis zur Mitte der Amtszeit eines Beirates einmalig ein erneuter Aufruf in den örtlichen Medien erfolgen, mit dem Ziel, nach Eingang von Bewerbungen aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger die vakanten Plätze im Beirat erneut zu besetzen. Über die Nachbesetzungen beschließt erneut der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Ablauf der Amtszeit oder vorzeitig bei Wegzug aus der Kreisstadt Merzig.

§ 5

Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/die Ober-/Bürgermeister/in der Kreisstadt Merzig

innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.

(3) Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der/die Ober-/Bürgermeister/in oder die/der von ihm/ihr bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und ~~mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.~~ **mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.**

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem/der Ober-/Bürgermeister/in zuzuleiten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem/der Ober-/Bürgermeister/in, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat, insbesondere die Einladung zu Sitzungen und die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens, obliegt der hauptamtlichen Geschäftsstelle der AG Altenhilfe Merzig e.V..

Der Seniorenbeirat und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender werden in ihrer Arbeit auch durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch ~~die Abteilung Jugend und Soziales des Amtes für Bildung, Soziales und Sport, unterstützt.~~ **den Fachbereich Familie und Soziales des Ressorts für Wirtschaftsförderung, Soziales, Familie und Tourismus unterstützt.**

§ 9 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) ~~Die Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirates werden pauschal abgegolten.~~

~~Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Stadtrat durch Beschluss festgesetzt.~~

(2) Die Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirates – **mit Ausnahme der hauptamtlich beschäftigten Vertreterinnen und Vertreter der in Anlage 1 der Satzung aufgeführten Einrichtungen** – werden pauschal abgegolten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung **für Mitglieder beträgt aktuell 60,- € pro Jahr. Die Höhe der Jahrespauschale für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt aktuell 120,- €. Bei Anpassung der Aufwandsentschädigung der Beiräte durch den Stadtrat erhöhen sich diese Beträge analog zum geltenden Ratsbeschluss.**

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Folgende ~~Wohlfahrtsverbände~~ und ~~Senioreinrichtungen~~ sind ~~berechtigt~~, Mitglieder in den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- ~~○ Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig~~
- ~~○ Arbeiterwohlfahrt (Heinrich-Albertz-Haus)~~
- ~~○ Caritas Sozialstation Merzig-Perl-Mettlach~~
- ~~○ Caritas Trägergesellschaft Trier (Seniorenheim Marienau Schwemlingen)~~
- ~~○ KEB (Seniorenakademie)~~
- ~~○ SHG Klinikum Merzig (von Fellenberg-Stift)~~
- ~~○ SOS-Kinderdorf Saarland (Jung hilft Alt)~~
- ~~○ DRK Kreisverband Merzig-Wadern~~
- ~~○ Erwachsenenbildungseinrichtungen~~

Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

Folgende Wohlfahrtsverbände und Senioreneinrichtungen, **die nachweislich im Bereich Seniorenarbeit tätig sind (Pflege, Bildung, Beratung)**, sind **berechtigt**, Mitglieder in den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig**
- AWO Seniorenzentrum Klosterkuppe**
- Caritasverband Saar-Hochwald**
- Alten- und Pflegeheim Kloster Marienau Schwemlingen (CTT - Caritas Trägergesellschaft Trier)**
- Seniorenzentrum von-Fellenberg-Stift (SHG Klinikum Merzig)**
- Jung hilft Alt (SOS-Kinderdorf Saarland)**
- DRK Kreisverband Merzig-Wadern**
- VdK Merzig**
- Erwachsenenbildungseinrichtungen (u.a. CEB Akademie, VHS, KEB, usw.)**

~~Merzig, den
Der Bürgermeister
Dr. Lauer~~

**Merzig, den
Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld**